

quando', beide Diplome betreffen Güter aus dem Witthum der Kaiserin, über die sie 'consultu et auxilio' des Kaisers zu Gunsten Mathildens verfügt hatte; D. 27, 986 October 25, für das von ihr besonders begünstigte Kloster Peterlingen, HB., 'Adalheidis et Theophanu, imperatricum videlicet augustarum vota et petitiones adimplentes'. In diesen drei Urkunden erscheint Adelheid als persönlich beteiligt und ihre Erwähnung hat daher mehr privaten Charakter. Anders steht es bei D. 3, 984 October 20, für S. Paul in Verdun, HB., 'interventu et petitione fidelium nostrorum, consultu Adelh. et Theophane augustarum', wo beide Kaiserinnen in öffentlicher Würde auftreten. In allen andern hieher gehörigen Diplomen wird nur Theophanu genannt: D. 16, 985 Juli 7, für Lüttich, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Notker, genehmigt 'quia Theoph. imperatrix fiendum petebat'; D. 20, 985 September 2, für Meschede, HA., 'nos Theoph. imp. aug. pro sororibus Meschete... adiit rogatura'; D. 35, 987 Mai 21, für Mathilde von Quedlinburg, HF., 'ob petitionem Theoph.'; D. 36, 987 Mai 21, für die Kaiserin Adelheid, WF. nach DO. II. 109, es ist sehr zu beachten, dass unter Otto II. Adelheid selbst sich die Urkunde erwirkte, während jetzt Theophanu für sie eintritt: 'qualiter nos rogavit cara genitrix nostra, Theoph. imp. augusta'; D. 39, 987 August 27, für den Grafen Managold¹, HF., 'ob interventum Theoph.'; D. 40, 988 März 16, für das Erzbisthum Hamburg, nach VUU. verfasst und geschrieben von HF., persönliche Bitte des Erzbischofs Adalag, genehmigt 'ob interventum Theoph.'; D. 67, 990 August 10, für des Kaisers Schwester Sophia, HF., 'ob petitionem et interventum Theoph.'; D. 107, 992 September 29, für das von Erzbischof Willigis gegründete Kloster S. Stephan zu Mainz, HF., 'ob petitionem et dilectionem Theoph.', da die Verleihung aber erst nach ihrem Tode beurkundet wurde, heisst es auch 'pro redemptione ipsius iam dictę genitricis nostrę'. An diesen Urkunden bemerken wir mehrere Besonderheiten. Solche unmittelbare und alleinige

1) Dieser schwäbische Graf war ein besonderer Günstling der Kaiserin Adelheid und hatte, wie wir aus DO. III. 86, 992 März 11, erfahren, 'ob interventum carae aviae nostrae Adalheidis videlicet imperatricis augustae' das zu ihrem Erbe gehörige Gut Sermersheim erhalten, es aber noch vor seinem Tode wieder zurückgegeben. Als er im J. 991 starb, geleitete Adelheid seine Leiche bis zur letzten Ruhestätte in Quedlinburg. Unzweifelhaft geht auch die Verleihung von D. 39 auf Adelheid zurück und doch wird Theophanu als Fürbitterin genannt. Vgl. über Managold Erben in Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins N. F. VII, 8.